



DER LINKER !!!

DER LISTER !!!!

Arno Wagener
Hauptstr.67
66871 Theisbergstegen
fon ++ 49 [0] 178 96194 95
@ arno@humaneearthling.org



Godelhausen, den 09.09.2026

Sozialgericht Speyer
Schubertstraße 2
67346 Speyer

Ihr AZ : S 4 SO 176/26
VERFAHREN
Klage / Beschwerde
Verfahrensverschleppung
VERZÖGERUNGSSRÜGE

Antragstellungen, so auch Eingaben bei der Gerichtsbarkeit, sind ein viel zu wenig gewürdigter Bestandteil der Gegenwartsliteratur ...
Randbemerkungen zu [PLANSPIEL](#) Tag 9443 (H I S T O R Y)
Time is on my side, 1964, The Rolling Stones
Tag 0001 : 01.11.2000

Sehr geehrte Frau / Herr RichterIn beim Sozialgericht in Speyer . . .

Vorab: [03.12.2025](#), [20.1.](#), [28.1.](#), [04.2.](#), [24.2.](#), [28.4.](#), [12.5.](#) + [20.5.](#) + [21.05.](#) + [27.05.](#) + [02](#) + [28.06.](#) + [29.08.](#) + [02.09.2026](#) !

=> **Klageerhebung 'Psycho-Sozio-Kulturelles Existenzminimum (PSK-EM)'** <=

=> Vorbereitung von QUERULANZIA № 3 !!! + !. <=

Erst einmal einen schönen Tag.

Und vielen Dank für die Übersendung der Schreiben mit Datum vom 08.09.2026 ...

In Erwiderung zu dem Schreiben Ihres Kollegen, Herr Ass. Jur. Peter Simon, mit Datum vom 08.09.2026 äußere ich mich wie folgt: Die Klage ist nicht als unzulässig abzuweisen, da das Rechtsschutzbedürfnis nach wie vor Bestand hat. Auch wenn der Kläger mit seinem Schreiben vom 29.08.2026 den Damen vom Amt mitteilt, dass der spezifisch dabei angegebene Antrag „Soziale Teilhabe“ „nun wirklich nichts, aber auch gar nichts, mit dieser Eingliederungshilfe (EGH) zu tun“ habe. Er sei insoweit in einem Irrtum gefangen gewesen. Ich folge dabei nur der Verlautbarung der EUTB Kusel, welche mich so zu dieser als gesondert zu betrachtenden Antragstellung beraten hat. Bei dem Verfahren mit dem Aktenzeichen S 4 SO 176/26 geht es – korrigieren Sie mich bitte wenn ich da einem Irrtum anheim gefallen bin – um die Ablehnung eines Antrag auf Eingliederungshilfe und dem daraus resultierenden Widerspruchsbescheid des Landesamt für Soziales usw. ! Ihr Kollege, Herr Ass. Jur. Peter Simon, unterliegt dabei anscheinend einem Irrtum. Nur weil ich „Soziale Teilhabe“ als verbindlichen Rechtsanspruch beantragt habe wird durch diese Erklärung (Schreiben vom 29.08.2026) keinesfalls klar, dass der Kläger tatsächlich keine Eingliederungshilfeleistungen begehrt. Sehr wohl begehrt der Kläger Eingliederungshilfe und eine grundlegende Klärung des Ermessensspielraum bzw. Missbrauch seitens der / des Beklagten. Und natürlich geht es gerade auch um etwas anderes, das von dem beklagten Leistungsträger gar nicht erbracht werden kann bzw. ja eigentlich will. Wie z.B. diese „Soziale Teilhabe“ oder eben einen gesetzlich so verpflichtenden Krankenversicherungsschutz. Das gilt dann natürlich ebenso für die Möglichkeit eines Crowdfunding, ohne das diese ziel – und zweckgerichtete Generierung von Finanzmittel direkt wieder (nahezu) vollständig als 'anrechenbares Einkommen' im Zuge einer so de facto statt findenden Enteignung und gänzlichen

: QUELLE : http://www.erwerbslosenverband.org/klage/quer_03/sozialgericht_speyer_20260909_teilhabe_klage_querulanzia_03.pdf :

: Besuche Erwerbslosenverband Deutschland [e.V. i.Gr.] : <http://www.erwerbslosenverband.org> :
: **NEU + COOL** ! Betrachtungen aus dem Mülleimer der Nation = <http://www.humaneearthling.org/book/ei>



Missachtung der Rechtsgrundsätze dem GG Art. 14 (GG, SGB, UN-BRK) erfolgt. Da gibt es also Einiges, wie dem Herrn Richter Balmert bei Durchsicht der Aktenlage und unter Berücksichtigung einer umfassenden Sachaufklärung bekannt sein sollte. Deshalb ja auch der deutliche und in der Vergangenheit schon mehrfach dem Gericht kund gegebene Hinweis auf eine so geforderte 'Richtervorlage', um diese Rechtslücke und das anscheinend durch den Gesetzgeber bewusst erfolgte Unterlassen gesetzlicher Grundlagen im Sinne der UN-BRK nun endlich und letztendlich für den Kläger, und die anderen ca. 747.000 Betroffenen in der BRD, zu beseitigen. Nur meine Meinung, und das ganz ohne anwaltlichen Beistand auf Grund der seitens der Gerichtsbarkeit ja bisher immer ganz grundsätzlich verweigerten Prozesskostenhilfe. Keinesfalls ist das Rechtsschutzbedürfnis für die Klage entfallen. Die ganze Argumentation Ihres Kollegen, Herr Ass. Jur. Peter Simon, geht dabei auch am eigentlichen Inhalt und Umfang des Verfahren 100% vollkommen vorbei ! Die Klage ist somit zulässig, weil der Kläger durch das Verfahren und eben auch QUERULANZIA № 3 ganz sicher seine Rechtsstellung erheblich verbessern kann/wird ! Und vielleicht bekomme ich dann ja auch diese Eingliederungshilfe, welche so de facto seit der Erstellung eines „Gutachten“ (in Anführungszeichen) 11/2020 ganz unstrittig und ohne Frage rechtens und fällig gewesen ist. Das sind schon ein paar € ! Und wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist, zumal ich ja noch Gelegenheit habe mich bis zum 30.09.2026 hingebungsvoll zu äußern (=> Beispielsweise betreffend einem Schreiben an das saudische HUMAÍN-Konsortium, diesem so ganz und gar aktualisierungsbedürftigen Klimaanpassungsplan 2025 der Beklagten, Ausdrucke für ein diesbezügliches Buchprojekt für Schüler im so von der Beklagten benannten 'Leuchtturmprojekt', und natürlich Teilhabe (pp) und diesem PSK-EM, Existenzgründungsdarlehen, diesen bisher von der Beklagten trotz mehrfacher Mahnungen nicht beschiedener Antragstellungen / Rechtsansprüche etc. usw. ! <=) werden Sie ja auch sicherlich Ihrem Einwand betreffend der Handhabung der Beklagten betreffend dem Sachverhalt 'Ermessensspielraum' bzw. Missbrauch folgen.

Wie Sie dem 'Header' entnehmen können fängt unsere abschließendes und mit Sicherheit finales 'Match', so benannt als QUERULANZIA №3, bald (irgendwann dann) an ...

Hochachtungsvoll + MfG
Arno Wagener

: P S :

Und sehen Sie es sachlich : Die Öffentlichkeitsarbeit hat angefangen !